

Der „listige Hintergedanke“ (so der Wortlaut der Gerichte!) des Bauunternehmers war, die unklare Ausschreibung auszunützen, das Werk ohne Vorhaltekosten für Spundbohlen anzubieten und dann den Preis für die Leistung durch ein Nachtragsangebot zu erhöhen.

**Nachtrag abgelehnt**

Alle drei Instanzen bis zum OGH (Entscheidung vom 13. 9. 2006) wiesen das Klagebegehren auf Nachtragsforderungen zurück. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass gegenständlich ein Bieter keine zusätzlichen Forderungen erheben kann, wenn er den Ausschreibenden vorsätzlich nicht darauf aufmerksam machte, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche, im Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Leistungen, notwendig sind.

Aufgrund der besonderen Formulierung in den Ausschreibungsunterlagen – die übrigens ausdrücklich als nicht sittenwidrig erkannt werden – unterblieb eine tief-schürfende allgemeine Behandlung des

Themenkomplexes der „vergessenen“ Positionen in einem Einheitspreisvertrag. Insbesondere unterblieb eine Erörterung, ob die „vergessene“ Position als „Nebenleistung“ (im Sinn der Ö-Norm B 2110) „einzurechnen“ sind. Es unterblieb auch eine Erörterung, ob im Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Positionen jedenfalls „einzurechnen“ sind, weil die vorhandenen Positionen als Preisausmesser anzusehen sind.

Die Entscheidung des enthält aber seltsamer Weise auch Ausführungen, die gar nicht erforderlich wären, um zu dem – im Ergebnis für den zu entscheidenden Einzelfall sicher richtigen – Ergebnis zu gelangen. Diese Ausführungen sind zudem teilweise irreführend: So etwa, dass der Bauunternehmer seine Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB verletzt hätte. Die Warnpflicht betrifft wohl nur technische (das Gesetz spricht eindeutig vom „Misslingen“), jedoch keinesfalls ökonomische Aspekte (ein Rechtssatz des OGH vom 18. 10. 2006 (sic!) lautet: „Liegen die Umstände, die zu Mehraufwendungen

führen, tatsächlich in der Sphäre des Bestellers, dann ist selbst bei einem ‚garantierten‘ Kostenvorschlag die unverzügliche Rüge einer unvermeidlichen beträchtlichen Überschreitung zur Wahrung des Anspruches des Werkunternehmers auf die Mehrkosten entbehrlich.“

Unterstellt man, dass sehr wohl eine „technische“ Warnung vor dem Fehlen der Teilleistung „Vorhalten der Spundwände“ erforderlich gewesen wäre und dass bei einer solchen Warnpflichtverletzung der Bauunternehmer seinen Entgeltsanspruch verliert, so hätte dies weit reichende Auswirkungen auf die Frage der Berechtigung von „Sowiesokosten“. Eine entsprechende Erörterung würde den Rahmen allerdings bei Weitem sprengen.

**Ing. DDr. Hermann Wenusch**  
GNBZ Rechtsanwältin  
wenusch@gnbz.at  
1010 Wien, Weihburggasse 4  
T (0)1/5336610-0  
F (0)1/5336661-10  
www.gnbz.at

NACHFORDERUNGEN

**Kein Anspruch bei vergessenen Leistungen**

Ein Bieter, der für den Fall des Vertragsabschlusses mit ihm schon bei der Legung seines Angebots plant, ein Nachtragsangebot für zwingend notwendige Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis aber „vergessen“ wurden, zu legen, hat keinen Anspruch auf Nachforderungen.

Die Ausschreibungsunterlagen für ein Tiefbauvorhaben hat folgenden Passus enthalten: „Kommt der Bieter zu dem Schluss, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leis-

tungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind, so hat er diese eindeutig und zweifelsfrei zu beschreiben und dem Ausschreibenden ebenfalls bis 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Aus einem diesbezüglichen Versäumnis des Angebotstellers können nach Auftragserteilung keine Mehrforderungen geltend gemacht werden.“

Das Leistungsverzeichnis enthielt Positionen für das Rammen und Ziehen von

Spundbohlen, wofür ausdrücklich insgesamt 35 Tage vorgesehen waren, jedoch keine Position für das Vorhalten der Spundbohlen, was zudem für weitere 143 Spundbohlen erforderlich war. Dieser Umstand war leicht erkennbar und dem Bauunternehmen auch bekannt. Das Bauunternehmen dachte schon zum Zeitpunkt der Ausschreibung daran, den Auftraggeber mit einem Nachtragsangebot zu überraschen, sobald sie den Zuschlag als Bestbieter erhalten habe.

**SCHALUNG + GERÜSTE: [www.ringer.at](http://www.ringer.at)**